

Satzung
der
Niedersächsischen Landjugend
Landjugend Wedemark



Gründungsjahr 1952



Stand der Satzung:

10.01.2014

§ 1 Name und Sitz

1. Die Vereinigung trägt den Namen „Niedersächsische Landjugend Landjugend Wedemark“.
2. Das Gebiet der Landjugend Wedemark umfasst den Raum der Gemeinde Wedemark.
3. Das Geschäftsjahr der Landjugend Wedemark ist der Zeitraum zwischen den ordentlichen Generalversammlungen.
4. Die Landjugend Wedemark ist Mitglied der Niedersächsischen Landjugend – Landesgemeinschaft e.V. in Form der Direktmitgliedschaft.

§2 Zweck

1. Zweck der Landjugend Wedemark ist die Förderung und Pflege von Bildung und Erziehung der Jugend, des nationalen und internationalen Jugendaustausches, der Jugendhilfe, des kulturellen Lebens im ländlichen Raum, des Umweltschutzes, des Heimatgedankens und des dörflichen Brauchtums.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Die Wahrnehmung der Interessen, Förderung und Unterstützung der Landjugendgruppe in der Gemeinde,
 - b. die Förderung der Jugend im ländlichen Raum zu demokratischem Verhalten,
 - c. die Vorbereitung der Mitglieder auf die Übernahme von beruflicher und öffentlicher Verantwortung,
 - d. die Durchführung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen und Vorhaben, die zur Verwirklichung des Satzungszweckes geeignet erscheinen.
3. Die Landjugend Wedemark ist selbst tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie die Anhäufung eines Vermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Landjugend Wedemark fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mittel der Landjugend Wedemark dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, die nicht mit dem Zweck der Landjugend Wedemark zu vereinen sind, aus Mitteln der Landjugend Wedemark.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Landjugend Wedemark können werden:
 - a. Jene Personen, die aktiv zur Erfüllung des Zwecks der Landjugend Wedemark beitragen (im Folgenden „aktive Mitglieder“).
 - b. Jene Personen oder Verbände, die sich mit der Landjugend Wedemark verbunden fühlen und fördernd zur Erfüllung des Zwecks der Landjugend Wedemark beitragen (im Folgenden „fördernde Mitglieder“).

Durch die Mitgliedschaft wird die Eigenständigkeit der Personen nicht berührt.

2. Wer Mitglied der Landjugend Wedemark werden will, hat dies schriftlich im aktuell gültigen Eintrittsformular beim Vorstand anzuzeigen. Die Mitgliedschaft beginnt für:
 - a. aktive Mitglieder mit dem Bescheid des Vorstands über die Meldung der Mitgliedschaft bei der Geschäftsstelle der Niedersächsischen Landjugend e.V.,
 - b. fördernde Mitglieder mit der Abgabe des vollständig ausgefüllten Formulars.
 - c. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt mit sofortiger Wirkung durch Meldung an den Vorstand.
 - b. Ausschluss durch den Vorstand wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht oder Verhaltens, welches das Ansehen der Landjugend Wedemark gröblich schädigt.
 - c. Auflösung der Landjugend Wedemark.
 - d. Tod des Mitglieds.

§4 Rechte und Pflichten

1. Aktive Mitglieder haben Anspruch auf Wahrnehmung und Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung, insbesondere auf Informationen über aktuelle Aktivitäten der Landjugend Wedemark und Unterstützung bei den Pflichten, die aus ihrer Mitgliedschaft hervorgehen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Landjugend Wedemark bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere
 - a. die Landjugend Wedemark über alle wichtigen Vorgänge von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung aus dem Bereich der Landjugendarbeit zu unterrichten,
 - b. die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten,
 - c. haben aktive Mitglieder die Beschlüsse der Organe der Landjugend Wedemark auszuführen.

§ 5 Organe

1. Organe der Landjugend Wedemark sind:
 - a. Die Generalversammlung
 - b. Der Vorstand

§ 6 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern der Landjugend Wedemark.
2. Stimmverteilung:
 - a. Jedes Mitglied nach §3 Abs. 1 Buchstabe a (aktives Mitglied) hat eine Stimme.
 - b. Bei der Generalversammlung kann eine Person nur eine Stimme wahrnehmen.
 - c. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Stimmen.
3. Die ordentliche Generalversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.
4. Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand und muss auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder nach §3 Abs. 1 Buchstabe a einberufen werden. Der Vorstand hat die Versammlung spätestens nach 4 Wochen nach Einreichen des Antrages einzuberufen.
5. Die Generalversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Eingeladen werden alle Mitglieder.
6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und wenn diese nach Abs. 5 ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgerechnet.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein Beschluss über die Auflösung der Landjugend Wedemark bedarf einer Stimmenmehrheit von mindestens 3/4 aller Stimmberechtigten.
8. Ist die Generalversammlung nach Abs. 6 nicht beschlussfähig, so ist eine Versammlung frühestens nach 10, aber innerhalb von 30 Tagen einzuberufen. In diesen Fällen kann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt werden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Beschlussfassung gilt weiterhin Abs. 6 Satz 2 – 3 und Abs. 7.
9. Über den Ablauf der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den VertreterInnen der Vorsitzenden gem. §8 Abs. 6 und dem Protokollant zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift ist der Wortlaut der Beschlüsse aufzunehmen.

§ 7 Aufgaben der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wählt den Vorstand und beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - a. Den jährlichen Kassenbericht,
die Entlastung des Vorstandes und das Protokoll der Generalversammlung,
 - b. grundsätzliche Angelegenheiten von Mitgliedern,
 - c. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - d. die Abberufung von gewählten Vorstandsmitgliedern,
 - e. die Satzungsänderungen,
 - f. die Auflösung der Landjugend Wedemark.

Die Generalversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht auf Grund der Satzung oder satzungsgemäßer Beschlüsse anderen Organen der Landjugend Wedemark zugewiesen sind.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. zwei bis fünf VorsitzendInnen,
 - b. KassenführerIn,
2. Jedes Vorstandsmitglied darf nur eine Position im Vorstand ausüben.
3. Die Vorstandsmitglieder zu Abs. 1 werden auf Vorschlag der Generalversammlung aus den Reihen der Mitglieder nach §3 Abs. 1 Buchstabe a gewählt.
Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand hat die Möglichkeit, seine Aufgaben mithilfe von Mitgliedern mit spezieller Funktion zu erfüllen. Diese Personen haben kein Stimmrecht im Vorstand.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Landjugend Wedemark, insbesondere einer zentralen Sammlung der Beschlüsse aller Organe der Landjugend Wedemark, die nicht durch die Bestimmungen der Satzung geregelt sind und über das kommende Geschäftsjahr hinaus gelten sollen.
6. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind zwei VertreterInnen des Vorstandes.
7. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis auf einer folgenden Generalversammlung eine Vorstandswahl stattfindet. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Generalversammlung, auf der die Wahl erfolgt ist, gleichzeitig endet die Amtszeit der vorherigen Amtsinhaber.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Kasse der Landjugend Wedemark wird von 2 KassenprüferInnen geprüft.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Posten werden jährlich versetzt aus der Mitte der Generalversammlung bestimmt, sodass aus jeder ordentlichen Generalversammlung ein(e) neue(r) Prüfer(in) hervorgeht. Eine Vollmachtserteilung ist nicht möglich.
3. KassenprüferIn kann nicht werden, wer einen Posten im Vorstand besetzt oder vom Vorstand mit spezieller Funktion ausgestattet wurde.

§10 Auflösung

1. Wird die Landjugend Wedemark aufgelöst oder aufgehoben, so führen zwei von der Generalversammlung mit Stimmenmehrheit zu wählende LiquidatorInnen die Liquidation durch.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Landjugend Wedemark fällt das nach der Liquidation noch vorhandene Vermögen der Landjugend Wedemark an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendbildung und Jugendhilfe sowie Jugendpflege in der Gemeinde Wedemark zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft am 10.01.2014.

Sie setzt Beschlüsse vorheriger Generalversammlungen außer Kraft, deren Inhalt jetzt Satzungsbestandteil ist.